Niedersächsisches
Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang | Hannover, den 14. 9. 2022 | Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Erl. 14. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE) ... 1266
27200

F. Kultusministerium

Bek. 2. 9. 2022, Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern ... 1270

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Erl. 15. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Strukturwandels im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt (Strukturhilfen Helmstedt) .. 1271
28010

RdErl. 2. 9. 2022, Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ... 1274
11120

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bek. 14. 9. 2022, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen ... 1274

RdErl. 14. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen ... 1274
78530

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

RdErl. 15. 8. 2022, Baugebührenordnung; Preisindexzahl .. 1275
20220

Erl. 1. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mehrbedarfs bei bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“ in Folge der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE-Quartiersmanagement) ... 1276
27200

Bek. 14. 9. 2022, Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ ... 1280

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

RdErl. 25. 8. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen ... 1281
23100

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. 14. 9. 2022, Rahmenbetriebsplanzulassung/Planfeststellungsbeschluss „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG) ... 1282

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Bek. 1. 9. 2022, Kommunale Doppik in Niedersachsen .. 1284

Landeswahlleiterin

Bek. 1. 9. 2022, Volksbegehren „OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN.“ ... 1284

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 14. 9. 2022, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahle und der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I in der Stadt Uslar im Landkreis Northeim ... 1285

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 30. 8. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RKW SE Business Unit Echte, Kalefeld) ... 1292

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 14. 9. 2022, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) ... 1292

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 14. 9. 2022, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen ... 1293

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 2. 9. 2022, Planfeststellungsbeschluss nach § 35 KrWG; Öffentliche Bekanntmachung (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Hagen im Bremischen) ... 1295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 25. 8. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel) ... 1296

Stellenausschreibungen ... 1297

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE)

Erl. d. MWK v. 14. 9. 2022
— 46105-ESF-RL CARE Sprachkurse UKR-1432/2022 —

— VORIS 27200 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 31. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 648) — VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1672) — VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen bewertet die Unterstützung von geflüchteten Menschen als eine zentrale politische Aufgabe. Das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache ist die wesentliche Voraussetzung für eine Orientierung im neuen Umfeld und eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft.

Das Land gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für die Förderung von Basissprachkursen zum Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse für Geflüchtete zur Gestaltung und Erleichterung nachfolgender Integrationsschritte unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

Das Förderprogramm richtet sich grundsätzlich an Geflüchtete aus der Ukraine ab einem Alter von 16 Jahren, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen. Hauptziel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der Erwerb elementarer Sprachkenntnisse. Mit dem Ziel, Übergänge in Schule, Hochschule, Ausbildung oder Arbeitsmarkt zu unterstützen sowie die arbeitsmarktbezogene, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu fördern, sollen die Sprachkurse den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine erste gesellschaftliche Orientierung sowie grundlegende Kenntnisse des deutschen Arbeitsmarkts und Ausbildungssystems vermitteln und die Kommunikation zwischen Geflüchteten und in Deutschland Lebenden ermöglichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 4. 2022 (ABl. EU Nr. L 115 S. 38),

— Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 470; 2016 Nr. L 330 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: ESF-VO —,

— EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF), Bezugserlass zu a,

— Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 4. 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. EU Nr. L 109 S. 1) sowie der

— Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437 S. 30),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Sprachkurse zur Unterstützung des elementaren Spracherwerbs für Geflüchtete aus der Ukraine ab 16 Jahren. Diese sollten neben dem Spracherwerb weitere Zielsetzungen wie Alphabetisierung und Grundbildung, sozialräumliche Orientierung, insbesondere die Vorbereitung auf Ausbildung, Studium oder Arbeitswelt beinhalten. Außerdem sollten die Sprachkurse sozialpädagogisch begleitet und darüber hinaus eine Kinderbetreuung für die Kinder der Teilnehmenden angeboten werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind abschließend

— anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG),

— niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG,

— Einrichtungen mit einer Zulassung als Kursträger nach § 18 Abs. 1 Integrationskursverordnung (IntV) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

— im Projektjahr 2022 geförderte Träger der Erstorientierungskurse (BAMF) in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in Niedersachsen liegen. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 zulassen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

— Der Antrag wurde formgerecht eingereicht.

— Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung einschließlich Ausgaben- und Finanzierungsplan.

— Die Ausgaben sind notwendig und angemessen.

— Beantragte Sprachkurse finden grundsätzlich in Präsenz statt.

— Beantragte Sprachkurse sollen grundsätzlich 15 Teilnehmende erreichen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit in der Projektbeschreibung als Qualitätskriterien nachzuweisen:

— die Qualität des didaktischen Konzepts des Sprachkurses,

— die Eignung des Projektträgers,

— der Beitrag des Projektträgers oder des Vorhabens an den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltigkeit“, „Gute Arbeit.“

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Vollfinanzierung gewährt. Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 10 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei maximal 1 Mio. EUR je Vorhaben.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Antragsstellung mehrerer Kursdurchläufe gleichartiger oder auch verschiedener Kurskonzeptionen innerhalb eines Antrags wird begrüßt.

5.4 Die Kurse müssen spätestens mit Ablauf des 31. 3. 2023 beendet sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Abweichend von Nummer 6.1 Abs. 1 der AN-Best EFRE/ESF erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises an die NBank spätestens einen Monat nach Maßnahmenende.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

5.5.1 Personalausgaben für das Bildungs- und Beratungspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifizierungsnachweisen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie für externe Honorar- und/oder Lehrbeauftragte, Sprachmittler/Unterrichtsbegleiter sowie Personalausgaben für die Kinderbetreuung.

Die Ausgaben müssen dem Zuwendungszweck dienen, dem Projekt direkt zugeordnet werden können sowie notwendig und angemessen sein.

Die Höhe der Personalausgaben für das Bildungs- und Beratungspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifizierungsnachweisen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ist durch gesonderten Erlass geregelt — den Bezugserlass zu b —.

Honorarausgaben für Lehrbeauftragte sind bis zu einer Höhe von 41,00 EUR je Unterrichtsstunde (à 45 Min.) einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten zuwendungsfähig.

Honorarausgaben für Sprachmittlung/Unterrichtsbegleitung sowie sozialpädagogische Begleitung sind bis zu einer Höhe von 26,00 EUR je Unterrichtsstunde (à 45 Min.) zuwendungsfähig.

Honorarausgaben für Kinderbetreuung sind bis zu einer Höhe von 25,00 EUR je Zeitstunde zuwendungsfähig.

5.5.2 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die Personalausgaben nach Nummer 5.5.1 in Höhe von 40 % abgegolten. (Restkostenpauschale gemäß Artikel 68 b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Mit der Pauschale sind alle notwendigen projektbezogenen sonstigen Ausgaben, insbesondere Reise- und Dienstreisekosten des Personals, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen, Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben sowie Miet- und Leasingausgaben für Gebäude abgegolten. Auf den als **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplan wird Bezug genommen.

5.6 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013):

— die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

— der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,

— die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO) und „Nachhaltigkeit“ (Artikel 8 ESI-VO) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesratsdrucksache 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Mit Antragsstellung gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt; mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen worden.

7.4 In Abweichung von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO („Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“) ist auf Grundlage des Artikels 65 Abs. 10 zweiter Unterabsatz in der durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/562 geän-

derten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die rückwirkende Förderung von Projekten, die ab dem 24. 2. 2022 begonnen wurden, möglich. Mit der Antragstellung gilt auch in diesen Fällen der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt.

7.5 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit sowie der Zielerreichung nach Abschluss der Projekte wird die Bewilligungsstelle durch ein fachliches Votum der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) unterstützt. Die abschließende Entscheidung über die Bewilligung und Abrechnung eines Projekts wird alleine von der NBank als Bewilligungsstelle verantwortet.

7.7 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.8 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.9 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 14. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1266

Anlage 1

Qualitätskriterien zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE)

	Qualitätskriterien	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
1.	**Darstellung der Kurskonzeption**	**55**	**80**
A	Qualität des didaktischen Konzepts des Sprachkurses (Inhalte, Methoden)	40	60
A.1	Die Kursinhalte und gewählten Methoden sind geeignet den Teilnehmenden grundlegende Sprachkenntnisse zu vermitteln. Der Kurs ist geeignet mindestens ein Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen. Der Kurs findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Konzept enthält zudem Aussagen — zur Dauer und zum Umfang (Unterrichtsstunden [à 45 Min.] oder Äquivalente in Teilnehmertagen) des Sprachkurses, — zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf, — zum Kursformat (Vollzeit, ausbildungs- oder arbeitsbegleitend), — zur Anzahl der Kursdurchläufe. Ja, 40 Punkte Teilweise, 20 Punkte Nein, 0 Punkte		(40)
A.2	Der Kurs bereitet die Teilnehmenden neben dem Spracherwerb auf weitere Zielsetzungen vor, wie z. B. Alphabetisierung und Grundbildung, sozialräumliche Orientierung, Ausbildung, Studium oder Arbeitswelt. Ja, 10 Punkte Nein, 0 Punkte		(10)
A.3	Das Kurskonzept berücksichtigt die besonderen Belange der Zielgruppe z. B. durch eine begleitende Kinderbetreuung, Teilzeitzeitkursangebote, sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden, Einbindung digitaler Selbstlerninhalte z. B. unter Verwendung der digitalen Sprachkursangebote der Deutschen Welle. Ja, 10 Punkte Nein, 0 Punkte		(10)
B	Eignung des Projektträgers	15	20
B.1	Der Projektträger hat mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Sprachkursen für Erwachsene. Die Qualifikation des eingesetzten Personals wird nachvollziehbar dargestellt. Die Ausgaben für die Sprachkurse sind angemessen im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts. Ja, 15 Punkte Nein, 0 Punkte		(15)
B.2	Der Projektträger hat Erfahrung in der Durchführung von Sprachkursen für Geflüchtete und stellt nachvollziehbar dar, dass für das Vorhaben eine geeignete Strategie zur Teilnehmendenakquise und ggf. Einbindung von Kooperationspartnern besteht. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)

	Qualitätskriterien	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
2.	**Beitrag des Projektträgers oder des Vorhabens zu den Querschnittszielen**	**5**	**20**
A.1	Gleichstellung von Frauen und Männer z. B. durch — familienfreundliche Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, — Kompetenzen des Bildungspersonals im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter (entspricht der Qualifikation des Personals im Hinblick auf die Gleichstellungssystematik), — gleiche Vergütungsstrukturen für Frauen und Männer beim Antragsteller, — Angebot von Kinderbetreuung für die Kinder der Teilnehmenden, — Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Durchführung der Sprachkurse, — Sprachkurse stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)
A.2	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit z. B. durch: — Ein barrierefreier Zugang zu den Schulungsräumen ist gegeben. — Es werden besonders schutzbedürftige Gruppen qualifiziert. — Das Bildungspersonal hat Kompetenzen im Hinblick auf Themen wie Migration und Flucht. — Es wird eine sozialpädagogische Begleitung im Projekt zur Verfügung gestellt/vorgesehen. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)
A.3	Nachhaltigkeit z. B. durch: — Beim Projektträger liegen ÖKO Audit Zertifizierungen vor. — Beim Projektträger wird Energie ressourcenschonend eingesetzt. — Der Projektträger ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. — Berücksichtigung des Themas Umweltschutz im Alltag in den Lehrinhalten. — Im Sprachkurs erfolgt ein ressourcenschonender Umgang mit Schulungsmaterial. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)
A.4	Gute Arbeit z. B. durch: — Der Projektträger wendet einen Tarif zur Bezahlung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. — Der Projektträger wendet Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an. — Beim Projektträger existiert eine betriebliche Gesundheitsförderung. — Beim Projektträger gibt es familienfreundliche Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. — Der Projektträger bietet seinem Personal Fortbildungsmöglichkeiten (Personalentwicklung) an. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)
	Gesamt	**60**	**100**

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE)

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	Zuwendungs-fähige Ausgaben	Nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozial-abgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
Summe 1.1 bis 1.2			**EUR**
2. Restkostenpauschale			
gemäß Nummer 5.5.2 der Richtlinie			
Summe			**EUR**
Summe der Ausgaben			**EUR**

F. Kultusministerium

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern

Bek. d. MK v. 2. 9. 2022 — 36.1-54010 —

In der **Anlage** wird die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern vom 17. 1. 2022 und 14. 2. 2022 gemäß § 5 Abs. 2 KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1270

Anlage

Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche

Zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
und
der Evangelisch-reformierten Kirche

wird in Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft zum Übertritt von Kirchenmitgliedern im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Rechts Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenrat (Presbyterium) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.

(2) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-reformierten Kirche zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig übertreten, so kann es dies bei dem zuständigen Kirchenvorstand der für seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Landeskirche erklären.

(3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes des Landes Niedersachsen vom 4. Juli 1973 und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung finden jeweils Anwendung.

(4) Die Kirchengemeinde, in die die oder der Übertretende aufgenommen werden will, benachrichtigt zunächst die Kirchengemeinde, der die oder der Übertretende bisher angehört hat, und gibt ihr damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Benachrichtigung erfolgen.

(5) Die oder der Übertretende ist aufzunehmen, sofern nicht anzuerkennende kirchliche Gründe entgegenstehen; im Übrigen bleiben kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern unberührt.

§ 2

Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die oder der Erklärende unterschreibt. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will. Bis zur Aufnahme kann die Erklärung nach § 1 Abs. 1 oder 2 schriftlich gegenüber der Stelle, an die die Erklärung gerichtet war, schriftlich widerrufen werden.

§ 3

Wird die oder der Übertretende aufgenommen, so übersendet der Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtliche Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notariell beglaubigte Urkunde) an das Standesamt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch dem Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der Kirchengemeinde/Gemeinde und der Landeskirche übersandt, die die oder der Übertretende verlässt.

§ 4

Die zuständigen kirchenleitenden Stellen in den vertragsschließenden Landeskirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten entgegenstehende Regelungen in den beteiligten Kirchen und die Vereinbarung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig vom 24. 7./10. 7. 1979 außer Kraft.

(2) Die vertragschließenden Landeskirchen werden zu dieser Vereinbarung das Benehmen der Evangelischen Kirche in Deutschland herstellen und ihre Kirchenvorstände und Kirchenräte (Presbyterien) über die Anwendung der Vereinbarung, insbesondere auch über die maßgeblichen staatlichen Bestimmungen unterrichten.

(3) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Landeskirchen bekannt gemacht werden.

Braunschweig, den 14. 2. 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenregierung

Dr. Christoph M e y n s

Leer, den 17. 1. 2022

Evangelisch-reformierte Kirche

Das Moderamen der Gesamtsynode

B a u m a n n S a n d e r B e i d e r W i e d e n

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Strukturwandels im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt (Strukturhilfen Helmstedt)

Erl. d. MW v. 15. 8. 2022 — 35-46105 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit und stellt ihm bis einschließlich 2038 finanzielle Mittel für das ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt zur Verfügung. Das Land gewährt diese Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-GK zu § 44 LHO als Zuwendungen. Zweck der Förderung sind die Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Braunkohle im Fördergebiet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen

a) des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG),

b) der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 9. 8. 2021 (Verwaltungsvereinbarung),

c) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk, ANBest-P),

d) der beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß der **Anlage**

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Fördergebiet ist der Landkreis Helmstedt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Bund stellt dem Land Fördermittel in drei Förderperioden zur Verfügung:

— Förderperiode 1: 2021 bis 2026,

— Förderperiode 2: 2027 bis 2032,

— Förderperiode 3: 2033 bis 2038.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

2.1.1 wirtschaftsnahe Infrastruktur, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,

2.1.2 Verkehr, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

2.1.3 öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,

2.1.4 Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,

2.1.5 Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,

2.1.6 touristische Infrastruktur,

2.1.7 Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,

2.1.8 Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,

2.1.9 Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

2.2 Förderfähig sind auch Investitionen, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für die Ausgaben des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP).

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

2.3.1 bei wirtschaftsnaher Infrastruktur Investitionen für öffentliche Verkehrswege,

2.3.2 Verkehrsinvestitionen im Bereich von Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen,

2.3.3 nicht investive Maßnahmen. Eine Förderung über andere Bundesprogramme ist möglich.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Landkreis Helmstedt. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden können ebenso Träger von Maßnahmen sein.

3.2 Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder öffentliche Aufgaben in einem der unter Nummer 2 genannten Förderbereiche erfüllen. Die Zuwendungsempfänger können sich bei der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung eines Privaten bedienen.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

Der Antrag ist förderfähig, wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen und eine zustimmende Bewertung der Strukturkommission Helmstedt vorliegt. Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen und für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den Anforderungen des § 7 LHO durchgeführt worden sind.

4.2 Förderwürdigkeit

Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Anträge soll die Bewilligungsstelle folgende Qualitätskriterien zugrunde legen:

4.2.1 Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Fördergebiet,

4.2.2 Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes im Fördergebiet,

4.2.3 Nutzbarkeit der Investitionen unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen,

4.2.4 Vereinbarkeit der Investitionen mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

4.3 Zusätzlichkeit

Zuwendungen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Eine Investition ist nicht zusätzlich, wenn ihre Finanzierung Bestandteil eines bereits beschlossenen Haushalts ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die beim Antragsteller durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Dazu gehören auch Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung und Projektsteuerung (Baunebenkosten) einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien. Ausgaben für den Erwerb von Flächen nach Nummer 2.1.1 sind mit höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- beziehungsweise Zwischenfinanzierung entstehen, auch für Leasing/Mietkauf sowie Personal- und Sachausgaben des Projektträgers.

5.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 50 000 EUR werden nicht gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

5.4 Die Vorhaben dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen, gemäß der Verwaltungsvereinbarung und nach Verwaltungsvereinbarungen nach den Artikeln 91 a, 91 b, 104 b oder 104 c GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Der nach § 6 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung bestimmte Finanzierungsanteil an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Anlagen 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten 5 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Zweckbindungsfrist.

6.2 Die Bewilligungsstelle gibt dem Zuwendungsempfänger auf, auf die Förderung durch den Bund z. B. auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.3 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 der BHO sowie die Prüfrechte des LRH i. S. des § 91 LHO bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge auf Zuwendung sind nur in schriftlicher Form zugelassen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die Prüfung und Dokumentation aller Bewilligungsvoraussetzungen sicher. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auf allen Ebenen der Förderung sowie im Hinblick auf sämtliche mögliche Begünstigte vor Bewilligung der Zuwendungen vorliegen.

7.5 Zur Erfüllung der in der Verwaltungsvereinbarung (siehe Nummer 1.2 Buchst. b) festgeschriebenen Regelungen gegenüber dem Bund ergeben sich folgende Melde- und Berichtspflichten der Bewilligungsstelle gegenüber dem MW:

7.5.1 Die Bewilligungsstelle übersendet dem MW eine Übersicht der geprüften förderfähigen Anträge mit Angaben zum Fördergegenstand, zum Träger des Vorhabens, zu den Investitionskosten sowie zu den Förderbeträgen.

7.5.2 Jährlich zum 1. Juni legt die Bewilligungsstelle dem MW einen Bericht vor, in dem die Zusätzlichkeit der Investitionen für jedes geförderte Vorhaben dargestellt ist.

7.5.3 Die Bewilligungsstelle übersendet dem MW jeweils zum 1. Juni eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31. März des Jahres und zum 1. Dezember eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 30. September des Jahres jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Projekte, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

7.5.4 Die Bewilligungsstelle übersendet dem MW jeweils zum 1. Februar und 1. September eines Jahres je eine Übersicht über die abgeschlossenen Vorhaben des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Mittelverwendung ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- Bestätigung, dass das Vorhaben dem Fördergebiet gemäß § 12 lnvKG zugutekommt,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Förderbereich gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung,
- Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 9 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, der förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung eingehalten sind.

Das MW kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen.

7.5.5 Nach Abschluss aller Maßnahmen, spätestens zum 1. 6. 2039 übermittelt die Bewilligungsstelle dem MW eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Vorhaben.

7.6 Nicht abgeflossene Mittel können auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ende der Förderperioden 1 bzw. 2 gemäß Nummer 1.4 verausgabt und abgerechnet werden, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende des Förderzeitraumes beendet wurde.

7.7 Im Jahr 2038 können Fördermittel nur für Projekte nach Nummer 2.1 eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2038 vollständig abgenommen und bis zum 31. 12. 2039 vollständig abgerechnet wurden. Fördermittel für Projekte nach Nummer 2.2 können bis zum 31. 12. 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2039 die Abnahme und Abrechnung erfolgt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 15. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2039 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An
den Landkreis Helmstedt
das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1271

Anlage

(zu Nummer 1.2 Buchst. d)

Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts

Die Einhaltung der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts werden vor Bewilligung für jede beabsichtigte Zuwendung gesondert geprüft und dokumentiert (Nummer 7.4 dieses Erl.). Hierfür kann folgendes Schema verwendet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei einer Zuwendung um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, kann diese nach Maßgabe und unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren etwaiger Nachfolgebestimmungen gewährt werden:

1.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270, S. 39),

1.2 2012/21/EU: Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3),

1.3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),

1.4 Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1),

1.5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S.15),

1.6 Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15),

1.7 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1),

1.8 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15).

Besonders zu beachten ist die jeweilige Geltungsdauer dieser Rechtsgrundlagen. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass für jede Zuwendung eine gültige beihilferechtliche Rechtsgrundlage vorliegt.

2. Ausschluss bestimmter Unternehmen von der Förderung

Soweit Zuwendungen auf den beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 gewährt werden, dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Zudem ist zu beachten, dass die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen ist.

3. Beihilfehöchstintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nicht überschritten werden. Auch Beihilfehöchstbeträge und -höchstgrenzen sind zu prüfen und einzuhalten.

4. Beihilfekategorien

Jedes Vorhaben ist einer der drei nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden Vorgaben sind zu beachten.

4.1 Beihilfekategorie 1 — Beihilfefreie Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, das heißt, die nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Maßstab dieser Prüfung ist die Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (ABl. EU Nr. C 262 v. 19. 7. 2016 S. 1).

4.2 Beihilfekategorie 2 — De-minimis-Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die nicht in Beihilfekategorie 1 fallen, die aber sämtliche Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten.

Anwendungshinweise (nicht abschließend):

Voraussetzungen der sog. allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO [EU] Nr. 1407/2013) sind insbesondere: Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5 und Überwachung gemäß Artikel 6. Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Der vorgenannte Höchstbetrag setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigt, Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Bei sog. DAWI-De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500 000 EUR nicht übersteigen, vergleiche Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt.

4.3 Beihilfekategorie 3 — Beihilferelevante Vorhaben

Im Rahmen dieser Richtlinien können auch Vorhaben gefördert werden, die dem EU-Beihilferecht unterliegen und nicht nach einer De-minimis-Verordnung gewährt werden. Auch in diesem Fall ist jeweils eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die im Rahmen einer Freistellungsverordnung o. Ä. gefördert werden können (siehe Nummer 1 Rechtsgrundlagen). Zusätzlich zu den Voraussetzungen dieses Erl. sind auch sämtliche Voraussetzungen der gewählten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage vor Bewilligung sorgfältig zu prüfen, umzusetzen und zu dokumentieren. Auch etwaige bestehende Anzeige- und Berichtspflichten sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen (z. B. State Aid Notification Interactive [SANI2]-, Transpareny Award Module [TAM]-, State Aid Reporting Interactive [SARI]-Pflichten).

Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

RdErl. d. MW v. 2. 9. 2022 — 21-46103-0018 —

— VORIS 11120 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 27. 10. 2020 (Nds. MBl. S 1446)

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 23. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 des einleitenden Textteils werden die Worte „Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ durch die Worte „Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

2. In Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verordnungen“ wird das Komma durch die Worte „und Verwaltungsvorschriften,“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen

Bek. d. ML v. 14. 9. 2022 — 304-60012/5 —

Hiermit wird das sechste Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
FB Agrarförderung AG 2.1.1,
Mars-la-Tour-Straße 1—13,
26121 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 801-409 oder -333,
Fax 0441 801-205,
E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,

angefordert oder von der Internetseite der LWK unter www.lwk-niedersachsen.de und dort über den Pfad „Agrarförderung Niedersachsen > Weiterbildung, Beratung, Innovation > Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)“ heruntergeladen werden.

Die Projektskizze ist **in Papierform** (auch möglich als Fax des unterschriebenen Originals) **sowie per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen endet am **1. 11. 2022, 12.00 Uhr.**

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf, die Projektauswahlkriterien und weitere Informationen und Beratungsangebote sind ebenfalls unter dem o. g. Pfad auf der Internetseite der LWK zu finden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen

RdErl. d. ML v. 14. 9. 2022 — LBT 01486-1244/2022 —

— VORIS 78530 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, um die Zahl der vermittelten Tiere in Privathaushalte gegenüber dem aktuellen Stand zu erhöhen. Aus Gründen des Tierschutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine weitere Verschärfung der Lage durch eine Überbelegung in den Tierheimen/tierheimähnlichen Einrichtungen, die durch die Zunahme der Anzahl verwilderter Streunertiere entstehen würde, zu vermeiden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Beschaffung geeigneter und angemessener Hard- und Software einschließlich Aufnahmetechnik sowie in diesem Zusammenhang Werk- und Dienstleistungen, z. B. für Installation, Programmierung, Beratung und Schulung.

2.2 Ausgaben für Nutzungsrechte an einer Software sind förderfähig für einen Nutzungszeitraum von bis zu einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz, die Zwecke des Tierschutzes verfolgen und folgende Bedingungen erfüllen:

a) bei Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz sind,

b) Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen in Niedersachsen betreiben und

c) wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 gewährt; die maximale Fördersumme beträgt 20 000 EUR je Tierheim oder tierheimähnlicher Einrichtung. Zuwendungsempfänger, die an mehreren Standorten ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung betreiben, können für jede dieser Einrichtungen einen Zuschuss beantragen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Mit Mitteln der Zuwendung getätigte Beschaffungen nach Nummer 2.1 müssen — mit Ausnahme von Kleinmaterial und Zubehör — mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

5.2 Beschaffungen sowie Werk- und Dienstleistungen nach Nummer 2 dürfen ausschließlich bei den Tierheimen oder den tierheimähnlichen Einrichtungen nach Nummer 3 zum Einsatz kommen und ausschließlich für Zwecke nach Nummer 1.1 genutzt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite des ML im Bereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz zur Verfügung (https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/).

6.4 Die Frist für die Einreichung des vollständigen schriftlichen Antrags endet am 1. 6. 2023. Eine elektronische Übermittlung vorab ist erwünscht. Sie ersetzt den schriftlichen Antrag nicht.

6.5 Es können nur Maßnahmen bewilligt werden, die bis zum 28. 2. 2024 vollständig umgesetzt werden können.

6.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
die Landesbeauftragte für den Tierschutz
Nachrichtlich:
An die
Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 15. 8. 2022 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 5. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1333)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 221), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2022 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,27.

Die sich danach ab 1. 10. 2022 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1275

Anlage

Tabelle des Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m³
1.	Wohngebäude	155
2.	Wochenendhäuser	137
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	210
4.	Schulen	198
5.	Kindertageseinrichtungen	178
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	178
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	208
8.	Krankenhäuser	231
9.	Versammlungsstätten	178
10.	Hallenbäder	192
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	48
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	37
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	118
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	211
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	130
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	154

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m³
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	184
16.	Tiefgaragen	213
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer[1])	67
17.1.2	sonstige Bauart	55
17.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
17.2.1	Bauart schwer[1])	58
17.2.2	sonstige Bauart	48
17.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer[1])	48
17.3.2	sonstige Bauart	37
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	140
19.	Stallgebäude[2])	
19.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer[1])	65
19.1.2	sonstige Bauart	46
19.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
19.2.1	Bauart schwer[1])	53
19.2.2	sonstige Bauart	42
19.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer[1])	42
19.3.2	sonstige Bauart	34
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte[2])	34
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte[2])	24
22.	Güllekeller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	124
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	56
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	42
24.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24

[1]) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

[2]) Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Güllekeller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mehrbedarfs bei bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“ in Folge der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE-Quartiersmanagement)

Erl. d. MU v. 1. 9. 2022 — 21194-1.18 —

— VORIS 27200 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 31. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 648) — VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. 1672) — VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen an Projektträger von bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“, um die zusätzlichen Herausforderungen aufgrund der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine bei der Gemeinwesenarbeit zu unterstützen.

Zielgruppe der geförderten Projekte sind grundsätzlich Geflüchtete, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

— der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 4. 2022 (ABl. EU Nr. L 115 S. 38),

— Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 470; 2016 Nr. L 330 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: ESF-VO —,

— der EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass zu a —,

— Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 4. 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. EU Nr. L 109 S. 1) sowie der

— Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437 S. 30),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Zielgebiet „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Zielgebiet „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Projekte im Bereich der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements mit dem Ziel, die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine zu fördern.

Mögliche Tätigkeitsbereiche der Projekte, in denen durch den Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine ein Bedarf entsteht, sind insbesondere

— die Weiterentwicklung einer Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerer“-, Vernetzungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen,
— die Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation,
— die Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Ausbau und/oder die Umsetzung geeigneter Kooperationsstrukturen mit Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Sportvereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren,
— die Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Wohnquartier und Wohngebiet,
— die lokalen Anlaufstellen mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen und/oder Vermittlung zu Diensten und Angeboten,
— die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Wohnungsqualität, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums einschließlich kriminalpräventiver Maßnahmen,
— die Unterstützung von Freiwilligeninitiativen,
— Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen,
— Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinwesenarbeit mit weiteren Akteuren vor Ort und in der Gesamtkommune,
— die Schaffung und Einrichtung von Räumen der Begegnung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
— Maßnahmen zur Verstetigung bereits aufgebauter Strukturen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in Niedersachsen liegen. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 zulassen.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

— Es liegt ein Förderbescheid für ein Vorhaben in dem Landesförderprogramm „Gute Nachbarschaft“ vor oder die Antragsteller sind Teilnehmer des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft 2022“, die aufgrund der Juryentscheidung vom 13. und 14. 7. 2022 für eine Förderung empfohlen wurden.
— Das Vorhaben aus dem Landesförderprogramm „Gute Nachbarschaft“ darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein.
— Der Antrag wurde formgerecht eingereicht.
— Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung (Kurzbeschreibung mit Darlegung und Herleitung des Mehrbedarfs) einschließlich der Ausgaben und des Finanzierungsplans.
— Die Ausgaben sind notwendig und angemessen.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit in der Projektbeschreibung als Qualitätskriterien nachzuweisen:

— die Darstellung des Vorhabens,
— die Eignung des Antragstellers,
— der Beitrag des Antragstellers und/oder des Vorhabens an den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltigkeit“, „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Vorhaben mit einer Fördersumme ab 5 000 EUR werden gefördert (Bagatellgrenze). Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 200 000 EUR.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Projekte müssen spätestens mit Ablauf des 31. 3. 2023 beendet sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

— direkte Personalausgaben,

— Honorarausgaben für Tätigkeiten aus den Bereichen Bildung, Beratung sowie Projektarbeit. Die Honorarausgaben gelten bis zu einer Höhe von 35 EUR je Stunde als angemessen. Ein höherer Honoraransatz ist nur dann erstattungsfähig, wenn seine Marktüblichkeit nachgewiesen werden kann.

Die Ausgaben müssen allein dem Bedarf, wie in Nummer 2.1 beschrieben, zugeordnet werden können.

Die Höhe der direkten Personalausgaben wird durch gesonderten Erl. geregelt — Bezugserlass zu b —.

5.5 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die nachgewiesenen Personalausgaben nach Nummer 5.4 in Höhe von 30 % abgegolten. (Restkostenpauschale gemäß Artikel 68 b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Mit der Pauschale sind alle notwendigen projektbezogenen sonstigen Ausgaben, insbesondere Reise- und Dienstreisekosten, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben, Honorare, soweit diese nicht der Nummer 5.4 zuzuordnen sind, Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten sowie Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, abgegolten.

5.6 Nicht förderfähig sind oder ist (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013):

— Finanzierungskosten,

— der Erwerb von Infrastrukturen, von unbebauten oder bebauten Grundstücken und Immobilien und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten,

— die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist und

— allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesratsdrucksache 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.3 Mit Antragsstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1276

Anlage

Qualitätskriterien zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mehrbedarfs bei bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“ in Folge der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE-Quartiersmanagement)

	Qualitätskriterien	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
1.	**Darstellung des Vorhabens**	**35**	**55**
A	Darstellung des Bedarfs anhand sozialräumlicher Indikatoren	10	20
A.1	Eine Auseinandersetzung (qualitativ und quantitativ) mit dem Vorhabengebiet ist erfolgt. Im Quartier/Gebiet/der Nachbarschaft besteht nachweislich ein erhöhter Bedarf an Unterstützung hinsichtlich der Integration von Geflüchteten, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen. Die Darstellung enthält Aussagen zu — der räumlichen Ausgangslage im Quartier (z. B. Lage des Quartiers, baulicher Zustand von Gebäuden und Infrastruktur), — zur sozialen Ausgangslage im Quartier (z. B. Einwohnerdichte, vermehrter Zuzug von Geflüchteten, bestehende Vernetzung), — Zuwanderung von Geflüchteten aus der Ukraine und dadurch ausgelöster Mehrbedarf bei der Integrationsarbeit. Ja, 20 Punkte Teilweise, 10 Punkte Nein, 0 Punkte		(20)
A.2	Ausrichtung auf Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit/des Quartiersmanagements (Inhalte, Methoden)	10	20
A.3	Die Vorhabeninhalte und gewählten Methoden sind geeignet die Integration von Geflüchteten und das Zusammenleben im Gebiet zu unterstützen. Das Vorhaben erfüllt Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit und beinhaltet entsprechende Maßnahmen, wie z. B. — die Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation, — der Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Wohnquartier und Wohngebiet, — Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen, — Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessensgruppen im Quartier oder Wohngebiet. Zwei Maßnahmen und mehr, 20 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 10 Punkte eine Maßnahme, 0 Punkte		(20)
A.4	Darstellung der Angemessenheit	15	15
A.5	Die beantragten Ausgaben für das Vorhaben sind angemessen im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Vorhabens. Ja, 15 Punkte Nein, 0 Punkte		(15)
B	Eignung des Antragstellers	20	25
B.1	Der Antragsteller hat Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Quartiersmanagement und/oder Gemeinwesenarbeit von und mit Geflüchteten. Ja, 20 Punkte Nein, 0 Punkte		(20)
B.2	Der Antragsteller hat Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Integrierten Stadtentwicklungsprozessen und stellt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben in eine bestehende Strategie zur Sozialen Stadtentwicklung eingebettet ist und ggf. Einbindung von Kooperationspartner besteht. Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte		(5)

	Qualitätskriterien	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
2.	**Beitrag des Antragstellers und/oder des Vorhabens zu den Querschnittszielen**	**6**	**20**
A.1	Gleichstellung der Geschlechter, z. B. — durch familienfreundliche Arbeitszeitmodelle beim Antragsteller zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, — durch Kompetenzen des Projektpersonals im Hinblick auf Gleichstellung der Geschlechter (= Qualifikation des Personals im Hinblick auf die Gleichstellungssystematik), — durch gleiche Vergütungsstrukturen für alle Geschlechter beim Antragsteller, — durch das Angebot von Kinderbetreuung für die Kinder der angebotsnutzenden Geflüchteten, — durch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Durchführung der einzelnen Angebote, — die Angebote stehen für alle Geschlechter grundsätzlich gleichermaßen offen. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.2	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, z. B. durch — einen barrierefreien Zugang zu den Räumen der Angebote, — die Qualifizierung von besonders schutzbedürftigen Gruppen, — Kompetenzen des Projektpersonals in Hinblick auf Themen wie Migration und Flucht, — eine sozialpädagogische Begleitung im Vorhaben. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.3	Nachhaltigkeit, z. B. durch — den Einsatz ressourcenschonender Energie beim Antragsteller, — die Erreichbarkeit des Antragstellers und oder des Durchführungsortes des Vorhabens mit öffentlichen Verkehrsmitteln, — die Berücksichtigung des Themas Umweltschutz im Alltag, — einen ressourcenschonenden Umgang mit Materialien im Vorhaben. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.4	Gute Arbeit, z. B. durch — Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Antragsteller, — familienfreundliche Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Antragsteller, — Fortbildungsmöglichkeiten (Personalentwicklung) für das Personal des Antragstellers. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
	Gesamt	**61**	**100**

Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“

Bek. d. MU v. 14. 9. 2022 — 36-62810-000-0005 —

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 496)

1. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“, der für den Bereich Niedersachsen gemäß § 30 Abs. 5 KrWG aufgestellt wurde, wird gemäß § 32 KrWG, sowie unter Bezug auf § 21 NAbfG bekannt gemacht.

2. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde aufgestellt, da Ende 2018 die EU durch Änderung der Abfallrahmenrichtlinie zusätzliche Anforderungen (in Form von weiteren Mindestanforderungen) an Abfallwirtschaftspläne aufgestellt hat. Diese wurden Ende 2020 durch die Änderung des KrWG in deutsches Recht umgesetzt. Um diesen neuen Anforderungen schnellstmöglich gerecht zu werden, hat sich das MU dazu entschieden, einen neuen Teilplan aufzustellen. Dieser ergänzt die beiden in 2019 fortgeschriebenen Teilpläne „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“ und „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ um die neuen Anforderungen sowie ihre Umsetzung in Niedersachsen.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ist somit in nun drei Teilpläne gegliedert, die den aktuellen Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen beschreiben.

3. Von der Ermächtigung gemäß § 22 NAbfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

4. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde gemäß § 32 Abs. 1 KrWG die Öffentlichkeit beteiligt. Die Auslegung des Planentwurfs wurde mit Bezugsbekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Planentwurf konnte im MU sowie auf der Webseite des MU für einen

Monat (bis zum 30. 4. 2022) eingesehen werden. Entsorgungsträger, betroffene Gemeinden, Wirtschafts- und Umweltverbände, sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange sowie die Länder wurden beteiligt. Die Öffentlichkeit, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, hatten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf einzureichen.

5. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und angemessen bei der Entscheidung zu der Annahme des Plans berücksichtigt. Zutreffende Hinweise zur Vervollständigung des dargestellten Datenbestandes wurden übernommen. Im Übrigen liegen der Entscheidung maßgeblich die Erwägungen i. S. von § 32 Abs. 3 KrWG zugrunde.

Auf die verbindliche Ausweisung von Standorten für Deponien, Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Abfallentsorgungsanlagen wird verzichtet (vgl. auch Nummer 3).

6. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ zeigt den abfallwirtschaftlichen Bedarf auf. Zudem wird ein flexibler Rahmen vorgegeben, der es gestattet, Einzelvorhaben zu planen und zugleich auf etwaige Änderungen im Mengengerüst des Abfallaufkommens zu reagieren. Allerdings setzen die Planinhalte des Teilplans „Technische Ergänzung“ aktuell keinen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall bedürfen.

7. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ ist einzusehen beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz,
Archivstraße 2,
301691 Hannover,

während der Dienststunden oder im Internet abrufbar als PDF-Dokument unter https://www.mu.niedersachsen.de und dort über den Pfad Themen > Abfall > Bilanzen & Pläne.

8. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ ist somit neu aufgestellt und tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Plan ist von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in der Planungsregion zu beachten.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1280

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

RdErl. d. MB v. 25. 8. 2022 — 06025-310 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 606)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   Nummer 7.6.1 erhält folgende Fassung:

   „7.6.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 sind die Antragsstichtage der 23. 9. 2022 und der 28. 4. 2023.“

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden Nummer 8.1.

   b) Es werden die folgenden Nummern 8.2, 8.3 und 8.4 angefügt:

   „8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.1 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

   8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser RdErl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen RdErl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

   8.4 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem RdErl. nicht gewährt werden.“

An die
obersten Landesbehörden
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1281

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Rahmenbetriebsplanzulassung/Planfeststellungsbeschluss „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)

Bek. d. LBEG v. 14. 9. 2022 — L1.4/L67130/09-02-06/2022-0006 —

I.

Der Rahmenbetriebsplan für „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ wurde gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG auf Antrag der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover, mit den am 1. 12. 2021 vorgelegten Planfeststellungsunterlagen zugelassen. Der verfügende Teil der Rahmenbetriebsplanzulassung/des Planfeststellungsbeschlusses wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das zugelassene Vorhaben dient der Fortführung der Erdölförderung im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 22. 8. 2022 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 2 und 3 der Rahmenbetriebsplanzulassung enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de unter dem Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ ersetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit **vom 21. 9. bis 4. 10. 2022 (jeweils einschließlich).**

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/startseite eingesehen werden.

3. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit **vom 21. 9. bis 4. 10. 2022 (jeweils einschließlich)** wie folgt aus:

— Stadt Wittingen, Rathaus, Raum 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;

— Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

III.

Die Planfeststellung umfasst die Fortführung der Erdölförderung im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Projektes werden die bestehenden Bohrungen und vorhandenen Förderanlagen weiter genutzt. Ein Teil der technischen Anlagen wird umgebaut (z. B. bei der Konvertierung von Bohrungen) und erneuert (z. B. Ersatz der Feldleitungen).

Im Einzelnen sind das folgende Aktivitäten:

— Ablenkung von Einpressbohrungen,

— Ablenkung von Produktionsbohrungen,

— Konvertierung von Produktionsbohrungen in Einpressbohrungen,

— Erneuerung von einer Sammelleitung vom Betriebsplatz in Schnewörde bis zur bestehenden Bohrung Vorhop 14 und

— Erneuerung von 6 Feldesleitungen im Umfeld des Erdölfeldes Vorhop-Knesebeck.

Mit der Fortführung der Erdölförderung werden vorhandene Lagerstätten effizienter genutzt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1282

Anlage

Teil A: Verfügender Teil

1. Tenor

1.1 Planfeststellung

Der von der Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover eingereichte Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen war, wird

— unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,

— nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,

— nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und

— unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 52 Abs. 2 b BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhaben umfassen im Wesentlichen

— Projektbestandteil Bohrungen:
  — Ablenkungen von Produktionsbohrungen,
  — Ablenkungen von Einpressbohrungen,
  — Konvertierung einer bestehenden Produktionsbohrung in eine Einpressbohrung;
— Projektbestandteil Leitungen:
  — Ersatz bestehender Leitungen,
  — Leitungsneubau zum Transport von Lagerstättenwasser.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.2 Festgestellte Planunterlagen[1])

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen[2])

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.

1.3.1 Leitungsgenehmigung Sammelleitung[1])

1.3.2 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen)[1])

1.3.3 Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Schönewörde für eine beschränkt zulässige Handlung[1])

1.3.4 Forstrechtliche Genehmigung

Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart[1])

1.3.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung[1])

1.3.6 Naturschutzrecht (Eingriffsregelung)[1])

1.3.7 Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das LSG „Ostheide“[1])

1.3.8 Kreuzungsgenehmigung Landesstraße L286[1])

1.3.9 Kreuzungsgenehmigung Bahnstrecke 1962[1])

1.3.10 Kreuzungsgenehmigung Kreisstraße K31[1])

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse[2])

1.4.1 Grundwasserabsenkung Sammelleitung[1])

1.4.2 Grundwasserabsenkung Lagerstättenwasserleitung[1])

1.4.3 Grundwasserabsenkung Bohrkeller[1])

2. Nebenbestimmungen[1])

3. Allgemeine Hinweise[1])

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte aufgrund positiver Umweltverträglichkeitsvorprüfungen der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) (vgl. Teil B, Ziffer 1.7 — Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung — und Ziffer 2.4 — materiell-rechtliche Bewertung/Umweltverträglichkeitsprüfung — in diesem Beschluss).

5. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin Vermilion Energy Germany GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B: Entscheidungsgründe[1])

Teil C: Ergebnis[1])

Teil D: Kostenentscheidung[1])

Teil E: Sofortige Vollziehbarkeit[1])

Teil F: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 80, § 73 Abs. 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Justizgesetzes [NJG]).

Hinweis:

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen (§ 70 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f NJG).

Hinweis:

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat der Widerspruch gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Abkürzungen und Fundstellen[1])

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Hier nicht vollständig abgedruckt.

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSN v. 1. 9. 2022 — 1030-43 —

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen sowie die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 01.09.2022“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

a) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“ und
b) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

http://www.statistik.niedersachsen.de/

und dort über den Pfad „Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Finanzen in Niedersachsen > Kommunale Haushaltssystematik in Niedersachsen“ heruntergeladen werden.

Der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen 2022 wurde nicht geändert und behält Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2023.

Kommunen können die Dateien auch beim

Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN),
Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3242,

anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1284

Landeswahlleiterin

Volksbegehren „OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN.“

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 9. 2022 — LWL 11452/17 —

Gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird nachstehendes Volksbegehren bekannt gemacht:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens „OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN“ haben bei mir am 29. 8. 2022 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln. Das Volksbegehren enthält folgenden, zusammengefassten Inhalt:

Dem Volksbegehren liegt der Entwurf für ein Gesetz zum Erhalt der Förderschule Lernen zugrunde, der auf eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) abzielt.

Das zentrale Ziel dabei ist, die am 31. 7. 2022 in Niedersachsen bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen zu erhalten und damit die Wahlfreiheit zwischen der inklusiven Schule und der Förderschule auch zukünftig sicherzustellen. Die Möglichkeit des Erhalts bestehender Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen soll gesetzlich festgeschrieben werden. Die an allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I bestehenden Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen sollen fortgeführt oder neu eingerichtet werden können, wenn im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I besteht.

Der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Kostenabschätzung zufolge, ergeben sich für das Land Niedersachsen keine Mehrkosten bei der Fortführung der Förderschulen Lernen im Vergleich zur inklusiven Beschulung.

Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens sind:

Dr. Stefan Birkner, Am Berggarten 9, 31535 Neustadt am Rübenberge,

Jörg Bode, Buchholzberg 76, 29229 Celle,

Imke Haake, Wachtberg 4 A, 26197 Großenkneten,

Dr. Marco Genthe, Pestalozzistraße 4, 28844 Weyhe,

Christian Grascha, Am Fuchsloch 13, 37574 Einbeck,

Björn Försterling, Im Kleekamp 2, 38304 Wolfenbüttel,

Katharina Wieking, Helmholtzstraße 4, 30165 Hannover,

Susanne Victoria Schütz, Erlenkamp 22, 38126 Braunschweig,

Hermann Grupe, Am Kuhmarkt 3, 37632 Eschershausen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1284

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahle und der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I in der Stadt Uslar im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 14. 9. 2022
— E32.62023–02-4364 —

Der NLWKN hat das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Ahle sowie der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I im Gebiet der Stadt Uslar im Landkreis Northeim ermittelt und in insgesamt 23 Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Teilgebiete der Stadt Uslar im Landkreis Northeim und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 bis 3)** im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Northeim,
Dezernat IV, Fachbereich 44,
Kreishaus Anbau,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 4 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Nach § 115 Abs. 4 NWG haben Widerspruch und Anfechtunngsklage gegen die vorläufige Sicherung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1285

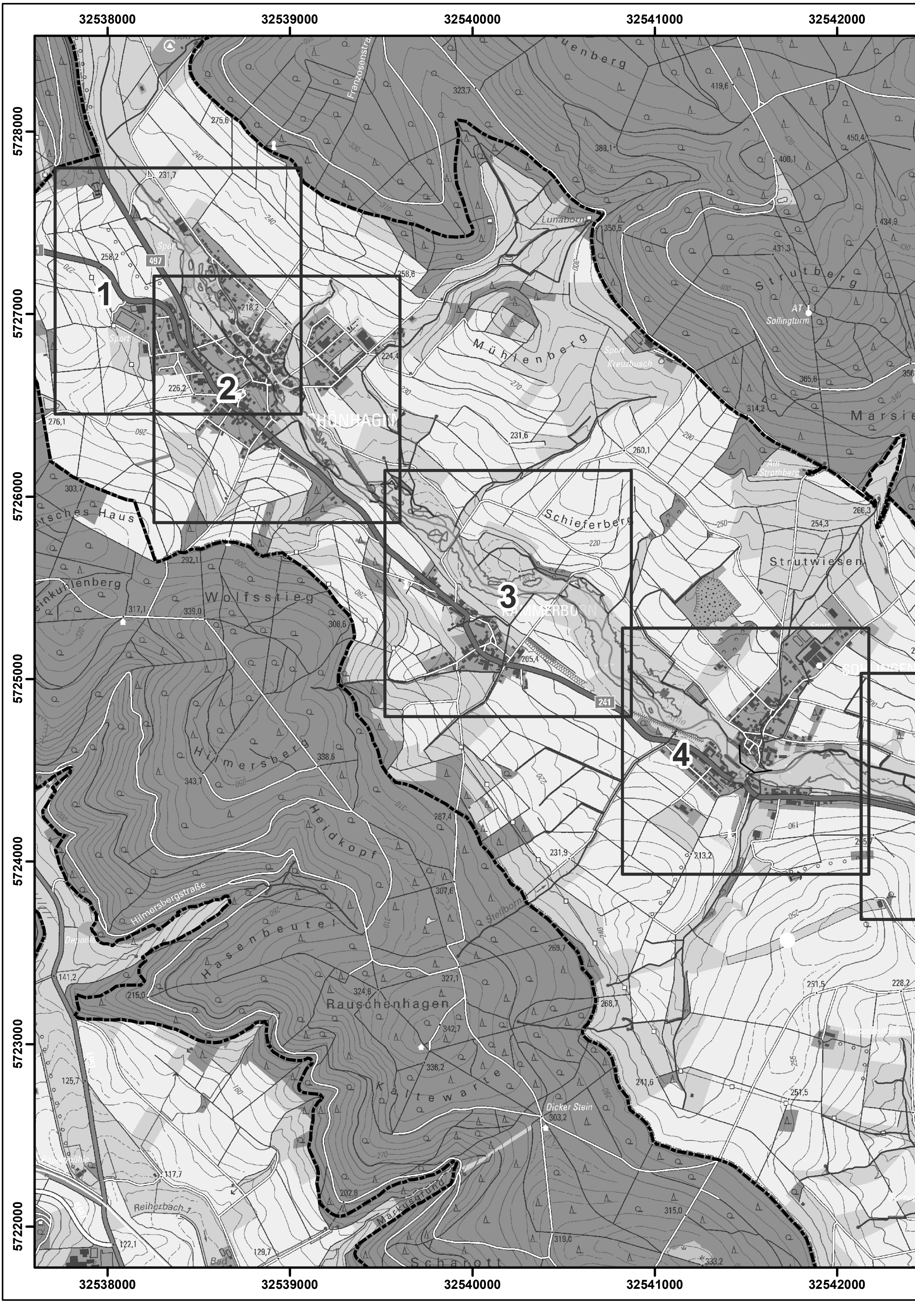

32538000
32539000
32540000
32541000
32542000
5728000
5727000
5726000
5725000
5724000
5723000
5722000
1
2
3
4
SCHÖNHAGEN
KAMMERBURN
Mühlenberg
Schieferberg
Strutwiesen
Strutberg
Marsie
Wolfsstieg
Hilmersberg
Heidkopf
Hasenbeutel
Rauschenhagen
Kältewarte
Scharott
Markusgrund
Dicker Stein
Lunaborn
AT
Sollingturm
Am Strothberg
Sport
Kreuzbusch
Hilmersbergstraße
Deponie
Reiherbach
Franzosenstraße
497
241

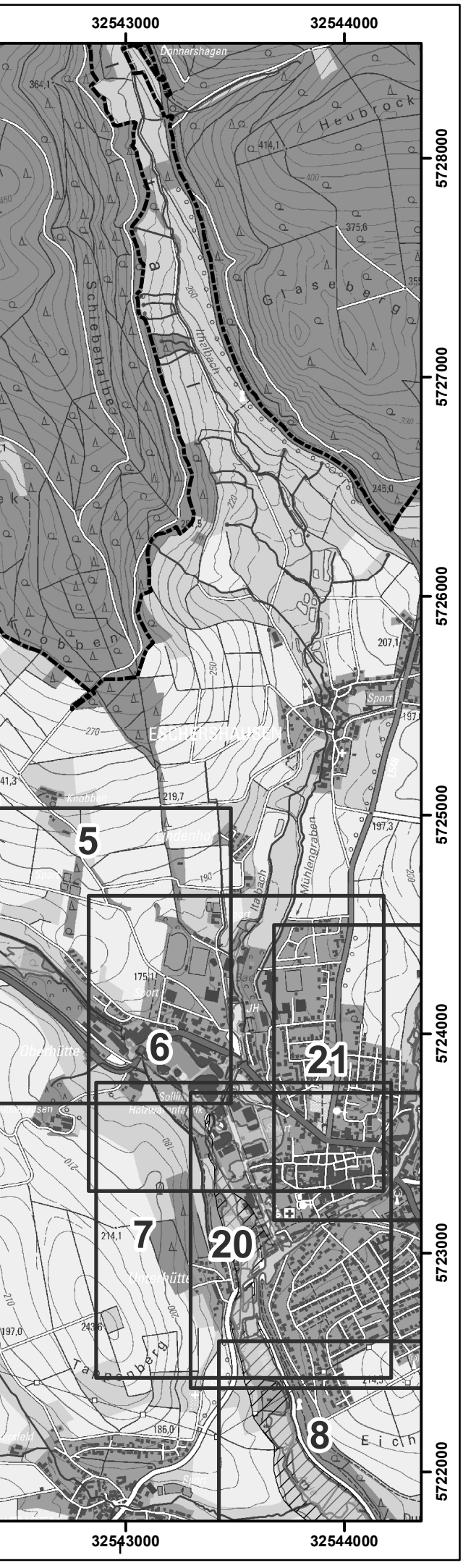

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahle und der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I in der Stadt Uslar im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 14.09.2022
Az.: E32.62023–02-4364

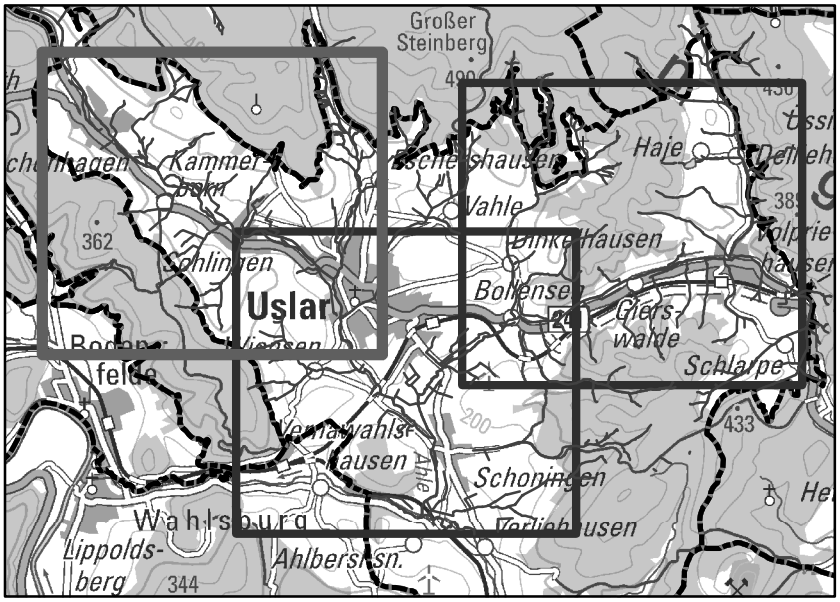

Legende

- Gewaesser
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 0.5 1 2 Kilometer

1:25,000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2021

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 25.08.2022

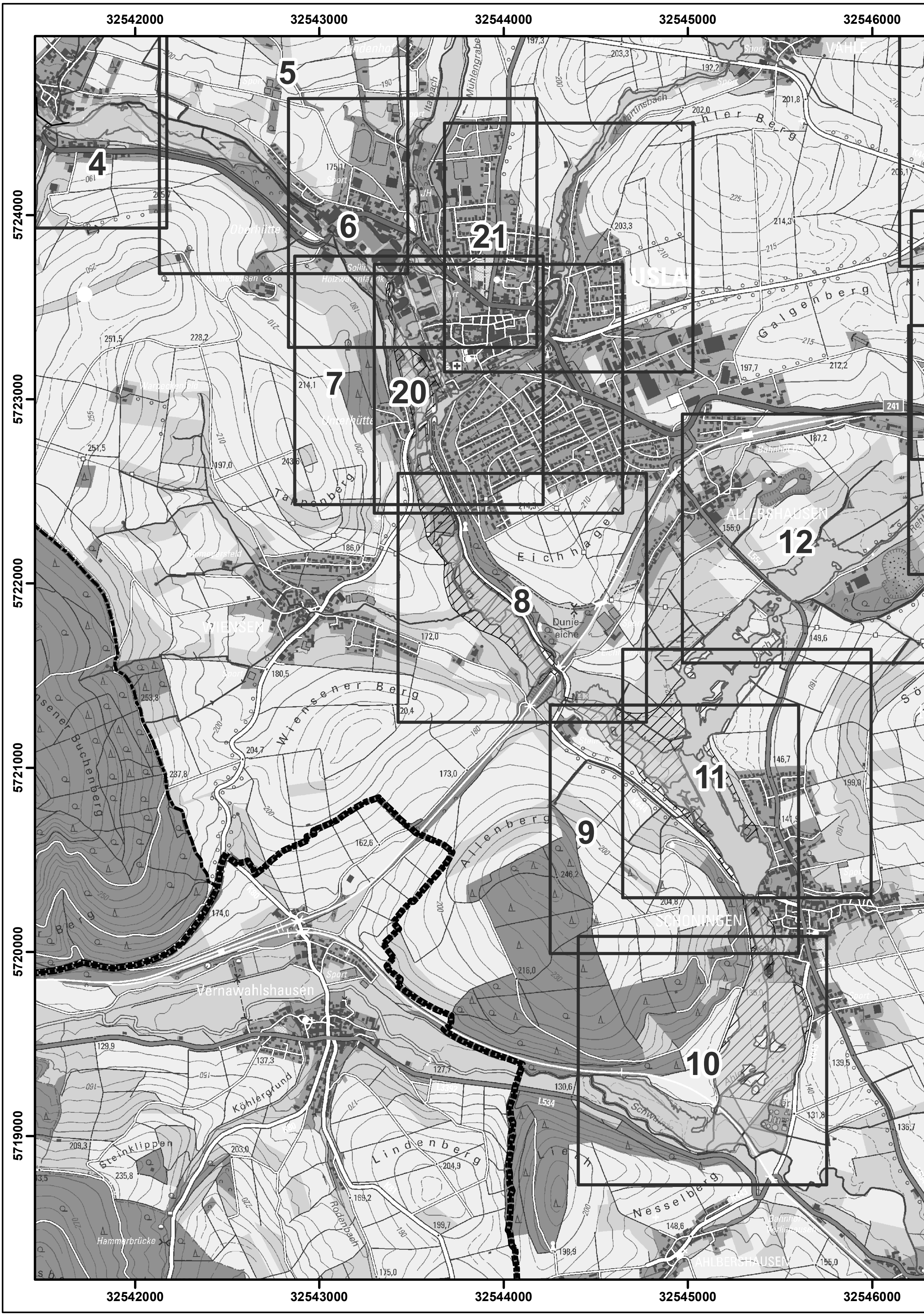

32542000
32543000
32544000
32545000
32546000
5724000
5723000
5722000
5721000
5720000
5719000
4
5
6
7
8
9
10
11
12
20
21
VAHLE
USLAR
ALLERSHAUSEN
WIENSEN
Vernawahlshausen
SCHÖNINGEN
AHLBERSHAUSEN
Galgenberg
Eichhagen
Wiensener Berg
Allenberg
Lindenberg
Nesselberg
Köhlergrund
Steinklippen
Hammerbrücke
Oberhütte
Unterhütte
Dunie-
eiche
Mühlengraben
L534
L3352
241

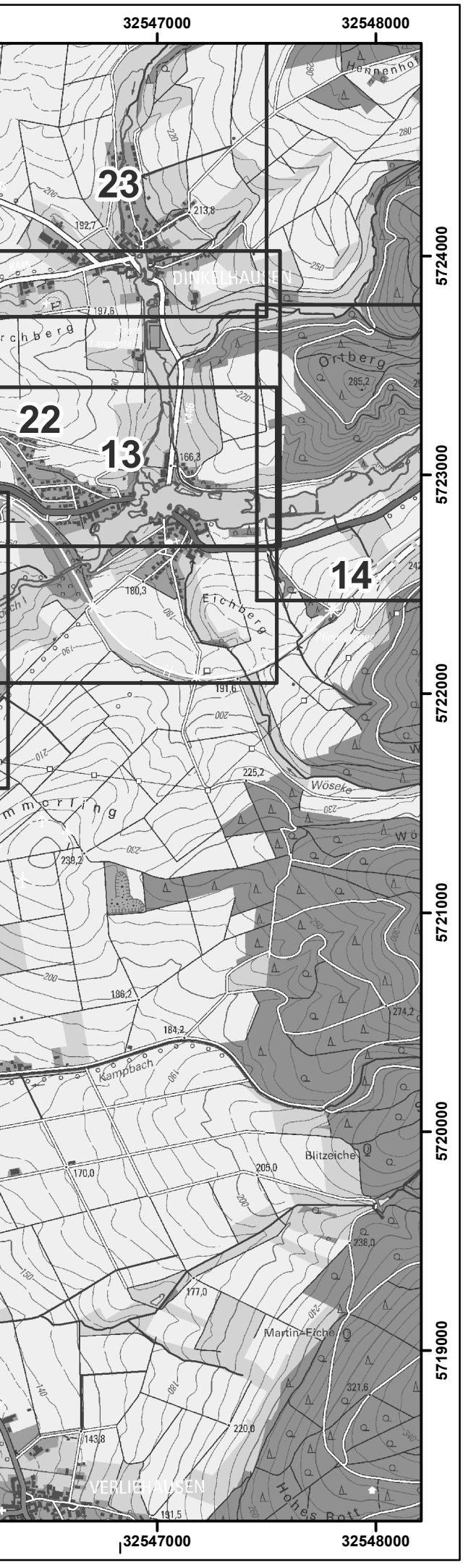

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahle und der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I in der Stadt Uslar im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 14.09.2022
Az.: E32.62023–02-4364

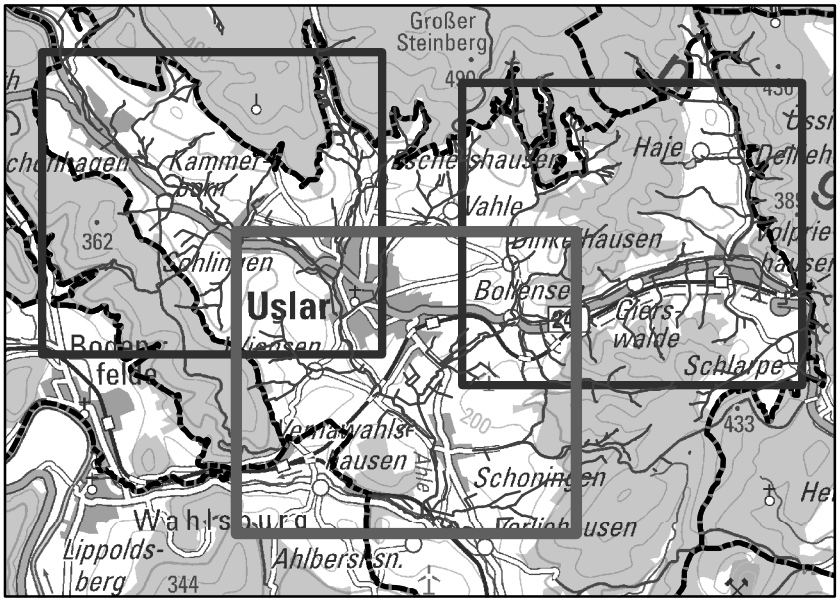

Legende

- Gewaesser
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 0.5 1 2 Kilometer

1:25,000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2021

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 25.08.2022

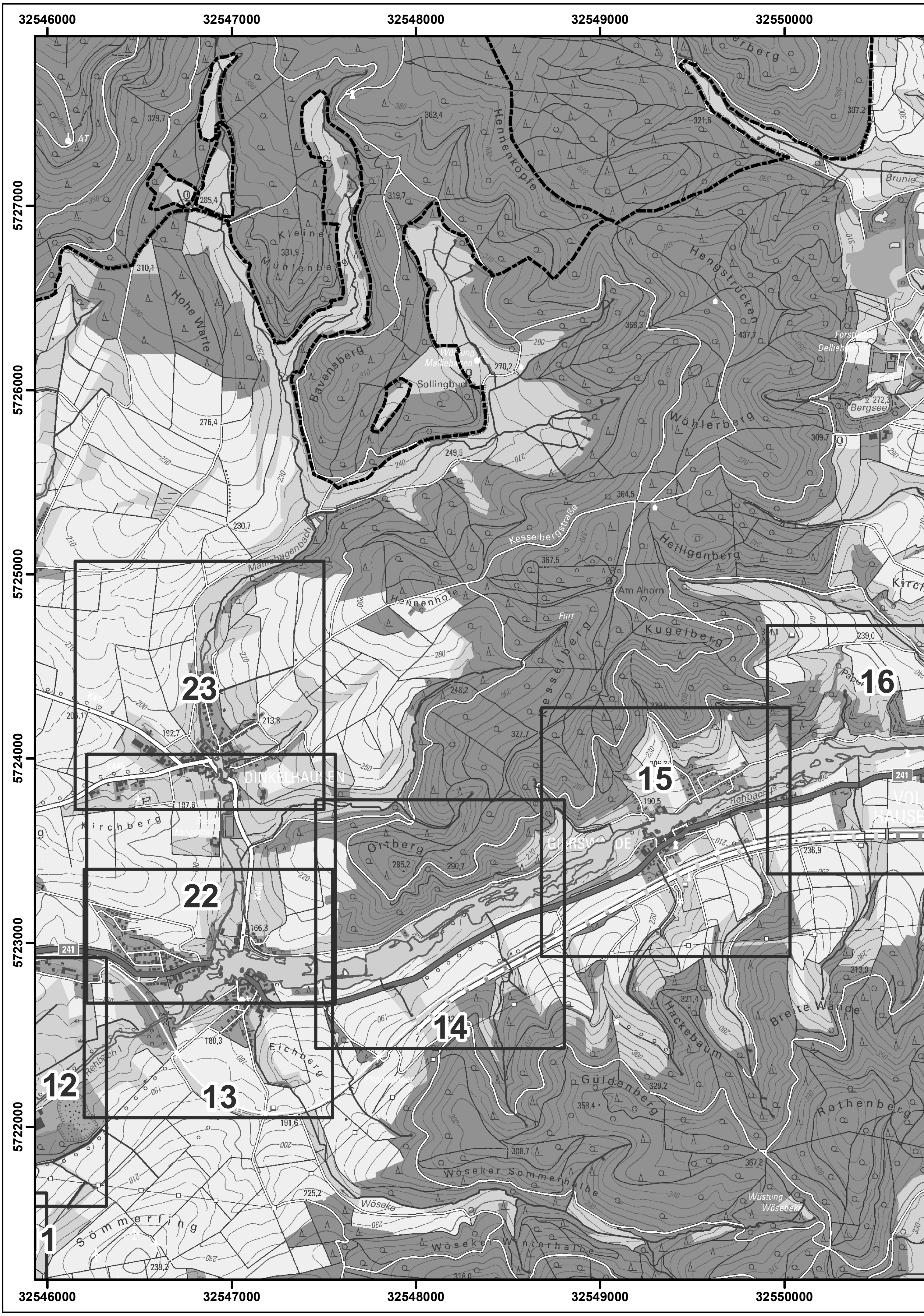

32546000
32547000
32548000
32549000
32550000
5727000
5726000
5725000
5724000
5723000
5722000
Hennenköpfe
Kleine Mühlenberg
Hohe Warte
Bavensberg
Sollingbud
Wüstung Mallehagen
Hengstrücken
Wöhlerberg
Heiligenberg
Kesselbergstraße
Hennenhofe
Am Ahorn
Kugelberg
Furt
Brunie
Forsthaus Delliehausen
Bergsee
Mallehagenbach
DINKELHAUSEN
Kirchberg
Ortberg
Rehbach
Eichberg
Güldenberg
Hackebaum
Breite Wände
Rothenberg
Wöseker Sommerhalbe
Wöseker Winterhalbe
Wöseke
Wüstung Wöseke
Sömmerling
241
K 446
23
22
16
15
14
13
12
1

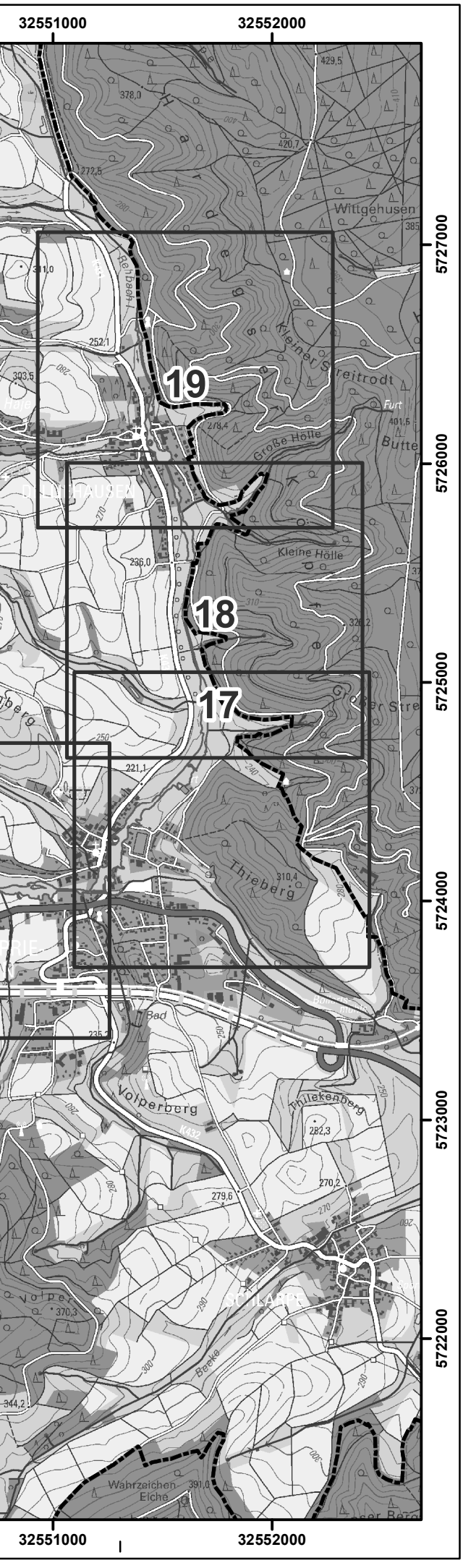

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahle und der zugehörigen Nebengewässer Malliehagenbach, Martinsbach und Rehbach I in der Stadt Uslar im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 14.09.2022
Az.: E32.62023–02-4364

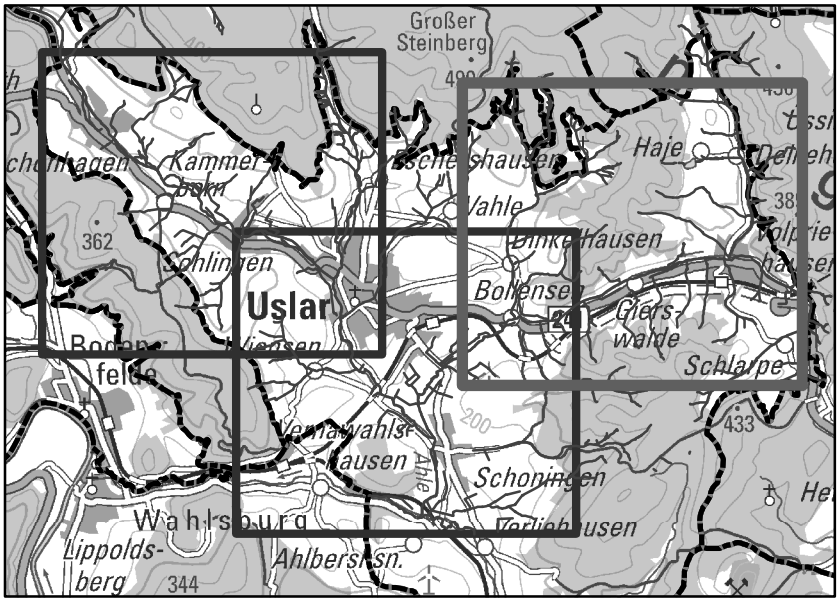

Legende

- Gewaesser
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 0.5 1 2 Kilometer

1:25,000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2021

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 25.08.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RKW SE Business Unit Echte, Kalefeld)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 8. 2022
— BS 22-025 —**

Bezug: Bek. v. 25. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 823)

Die Firma RKW SE Business Unit Echte, Am Windmühlenstein 15, 37589 Kalefeld, hat mit Schreiben vom 3. 3. 2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien mit nachgeschalteter Druckerei unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Dienstag, den 11. 10. 2022, 10.00 Uhr,
Auetalhalle Willershausen,
Am Edelhof 5,
37589 Kalefeld-Willershausen,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet,** da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1292

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren
gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 9. 2022
— H 000090840-98 u. 40654/4/52/4/3 —
— H 000090840-103 u. 40654/4/52/4/6 —**

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sind mit den Bescheiden vom 16. 3. 2022 und 28. 4. 2022 zwei Genehmigungen zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Die Genehmigungen werden im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ sowie in den **Anlagen 1 und 2** öffentlich bekannt gemacht.

Ausfertigungen der gesamten Bescheide können in der Zeit **vom 15. 9. bis 30. 9. 2022** beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer, zu den folgenden Zeiten nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 0511 9096-0 und unter Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1292

Anlage 1

(zu H 000090840-98 und 40654/4/52/4/3)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 21. 12. 2021, hier eingegangen am 4. 1. 2022, ergänzt per Mail am 28. 1. 2022 und am 15. 2. 2022, genehmige ich der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I. 1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegen.

Anlage 2

(zu H 000090840-103 und 40654/4/52/4/6)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 14. 2. 2021, hier eingegangen am 24. 2. 2022, genehmige ich der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I. 1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 9. 2022 — 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bek. des UBA über Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 28. 6. 2022 (BAnz AT 28.07.2022 B3) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bek. gilt in Verbindung mit künftigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten gültigen Fassung.

1. Messgeräte zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV und an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen entsprechend der 44. BImSchV

1.1 Messgerät Typ Eurolyzer STx

Hersteller:

Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m³
NO	0 bis 804 mg/m³
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversion:

Firmware	Version 2.07 vom 6. 5. 2019
Mess-Modul	Version 1.0 vom 1. 4. 1998

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
2. Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bek. des UBA vom 21. 2. 2018 (BAnz AT 26.03.2018 B9, Kapitel I Nummer 4.3) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 190

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1116-03/22_V0 vom 2. 2. 2022.

1.2 Messgerät Typ Wöhler A450

Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m³
NO	0 bis 804 mg/m³
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversion:

Firmware Wöhler A450	Version D1.07 vom 11. 2. 2019
Mess-Modul	Version 1.00 vom 1. 2. 2016

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
2. Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bek. des UBA vom 21. 2. 2018 (BAnz AT 26.03.2018 B9, Kapitel I Nummer 2.36) und zur Mitteilung des UBA vom 24. 2. 2020 (BAnz AT 24.03.2020 B8, Kapitel II Mitteilung 1) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 316

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1206-03/21_V0 vom 20. 12. 2021.

1.3 Messgerät Typ Wöhler A550

Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV, Messgerät zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m³
NO	0 bis 804 mg/m³
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa
Feuchte von stückigem Holz	10 bis 40 %
Softwareversion:	
Firmware Wöhler A550	Version 1.21 vom 11. 2. 2019
Mess-Modul	Version 1.00 vom 24. 1. 2013

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
2. Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bek. des UBA vom 21. 2. 2018 (BAnz AT 26.03.2018 B9, Kapitel I Nummer 8.1) und zur Mitteilung des UBA vom 24. 2. 2020 (BAnz AT 24.03.2020 B8, Kapitel II Mitteilung 2) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend der 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 297

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1156-04/21_V0 vom 20. 12. 2021.

2. Messgeräte zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV und an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen entsprechend der 44. BImSchV

2.1 Messgerät Typ MULTILYZER STx

Hersteller:

Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m³
	0 bis 25 000 mg/m³
NO	0 bis 804 mg/m³
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversion:

Firmware	Version 2.07 vom 6. 5. 2019
Mess-Modul	Version 1.0 vom 22. 3. 2013

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
2. Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bek. des UBA vom 21. 2. 2018 (BAnz AT 26.03.2018 B9, Kapitel I Nummer 4.2) und zur Mitteilung des UBA vom 5. 11. 2018 (BAnz AT 30.11.2018 B12, Kapitel II Mitteilung 1) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt, entsprechend der 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 301

Prüfbericht:
Bericht Nummer M-BI 1215-01/22_V0 vom 2. 2. 2022.

2.2 Messgerät Typ testo 300

Hersteller:
Testo SE & Co. KGaA, Lenzkirch

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur O_2-Bestimmung
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur NO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

O_2	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 25 000 mg/m³
NO	0 bis 804 mg/m³
Abgastemperatur T_A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T_L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa
Softwareversion:	
Firmware	Version V 1.09
Modul-AGV	Version V 2.02
App-Software	Smart-Device Version V 11.6.0

Einschränkungen:
Keine

Hinweise:
1. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
2. Das Kombinationsmessgerät kann mit den folgenden Sensoren betrieben werden:
   — O_2-Sensoren Typ TO2P4 und Typ 4OX,
   — CO-Sensoren Typ TCOH5, Typ LCO5D und Typ TCOH5M,
   — NO-Sensoren Typ TNOB5 und Typ LNO5.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Die Überwachung des CO-Grenzwertes und die Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist nur in Verbindung mit dem Festbrennstoffadapter (Artikel-Nummer 06009765) mit zwei Staubfiltern und einem Kondensatabscheider möglich.
5. Ergänzungsprüfung zu den Bek. des UBA vom 27. 2. 2019 (BAnz AT 26.03.2019 B8, Kapitel I Nummer 1.1) und vom 24. 2. 2020 (BAnz AT 24.03.2020 B8, Kapitel I Nummer 1.1) sowie zu den Mitteilungen des UBA vom 27. 5. 2020 (BAnz AT 30.07.2020 B9, Kapitel II Mitteilung 1) und vom 29. 6. 2021 (BAnz AT 24.03.2021 B8, Kapitel II Mitteilung 2) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2 und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend der 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 318

Prüfbericht:
Bericht Nummer M-BI 1217-03/22_V0 vom 10. 2. 2022.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1293

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Planfeststellungsbeschluss nach § 35 KrWG; Öffentliche Bekanntmachung (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Hagen im Bremischen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 9. 2022
— 4.1 LG000036536-188 —

Die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau, hat am 4. 3. 2015 einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Driftsethe, Gemeinde Hagen im Bremischen, gestellt. Der Plan wurde durch Beschluss vom 1. 9. 2022 festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Begründung und der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit **vom 21. 9. bis 5. 10. 2022 (einschließlich)** bei

— der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Bauabteilung (1. Etage),

montags bis mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;

— dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den betroffenen Dritten und Einwenderinnen oder Einwendern als zugestellt.

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss von allen Betroffenen und Einwenderinnen oder Einwendern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1295

Anlage

Entscheidung

1. Gemäß § 35 Absatz 2 KrWG wird hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Driftsethe als Deponie der Klasse I (DK I) in der Gemarkung Driftsethe, Flur 13, Flurstücke 37/6, 38/2, 38/4, 38/6, 38/8, 38/10, 38/12 und 39/1 festgestellt.

2. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven auch über die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG nach Maßgabe dieses Beschlusses zur

— Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in das Versickerungsbecken Süd, und

— Entnahme von Grundwasser zur Befeuchtung in einer Menge von 150 000 m^3 über 10 Jahre

entschieden.

3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven auch über die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG nach Maßgabe dieses Beschlusses zur Einleitung von Sickerwasser in den Abwasserkanal des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) in einer Menge von bis 26 000 m^3/a bzw. bis zu 700 m^3/d entschieden.

4. Sicherheitsleistung:

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter der Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der Deponie Driftsethe eine Sicherheitsleistung für die Ablagerungsphase, Stilllegungsphase und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. mit § 18 DepV, durch die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Höhe von insgesamt 3 000 000,00 EUR zu erbringen ist.

In Anlehnung an den abschnittsweisen Ausbau der Deponie ist die Sicherheitsleistung in folgenden Teilbeträgen zu erbringen:

Inbetriebnahme BA I	— 1,3 Mio. EUR,	
Inbetriebnahme BA II	— 0,5 Mio. EUR,	Gesamt: 1,8 Mio. EUR,
Inbetriebnahme BA III	— 0,6 Mio. EUR,	Gesamt: 2,4 Mio. EUR,
Inbetriebnahme BA IV	— 0,6 Mio. EUR,	Gesamt: 3,0 Mio. EUR.

Die Sicherheitsleistung kann entweder in Form einer Bankbürgschaft oder in Form eines unbefristeten Versicherungsvertrages, der das Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, als Begünstigten ausweist, erbracht werden.

Falls von der Möglichkeit eines Versicherungsvertrages Gebrauch gemacht wird, ist jeweils drei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich der ausreichende Versicherungsschutz ergibt.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg jederzeit entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung und der Oberflächenabdichtung einzelner Deponieabschnitte neu festgesetzt werden.

5. Von diesem Planfeststellungsbeschluss darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Ersatzmaßnahmen von der Antragstellerin und dem Landkreis Cuxhaven rechtsverbindlich unterzeichnet ist und die darin vereinbarten Kosten der Ersatzmaßnahmen in Höhe von 63 355,60 EUR überwiesen wurden, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen beim Landkreis Cuxhaven hinterlegt worden ist und die Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei der Weser-Elbe-Sparkasse eingegangen ist.

6. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird angeordnet.

7. Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen.

8. Die unter Abschnitt III. niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Plans zu beachten.

9. Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 8. 2022
— OL 20-201-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestraße 10, 49681 Garrel, mit der Entscheidung vom 7. 7. 2022 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

— eine Kapazitätserhöhung von 624,335 t/d (115 kg/Schwein) auf 864 t/d (120 kg/Schwein), bzw. von 5 429 auf 7 200 Schweine/d, die stündliche Kapazität bleibt unverändert bei 440 Schweinen, die wöchentliche Kapazität steigt von 32 574 Schweine auf 43 200 Schweine, durch die Ausweitung der Betriebszeiten von 3.00 bis 22.00 Uhr von montags bis samstags,

— Bau und Betrieb neuer Kühlräume, Erweiterung der Ammoniakkälteanlage mit einer Erhöhung der Füllmenge an Ammoniak von 6,15 t auf 10,65 t,

— Erweiterung des Stalls um 14 Buchten,

— Neubau von Sozialräumen für die Mitarbeiter der Schlachtung.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können **in der Zeit vom 15. 9. bis einschließlich 28. 9. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

— Rathaus der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Zimmer 3.12, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen gibt es noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1296

Anlage

Tenor:

1. Der Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49681 Garrel, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 12. 2020, zuletzt ergänzt durch Nachlieferung vom 14. 10. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— eine Kapazitätserhöhung von 624,335 t/d (115 kg/Schwein) auf 864 t/d (120 kg/Schwein), bzw. von 5 429 auf 7 200 Schweine/d, die stündliche Kapazität bleibt unverändert bei 440 Schweinen, die wöchentliche Kapazität steigt von 32 574 Schweine auf 43 200 Schweine, durch die Ausweitung der Betriebszeiten von 3.00 Uhr bis 22.00 Uhr von montags bis samstags,

— Bau und Betrieb neuer Kühlräume, Erweiterung der Ammoniakkälteanlage mit einer Erhöhung der Füllmenge an Ammoniak von 6,15 t auf 10,65 t,

— Erweiterung des Stalls um 14 Buchten,

— Neubau von Sozialräumen für die Mitarbeiter der Schlachtung.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49681 Garrel
Straße: Industriestr. 10
Gemarkung: Garrel
Flur: 48
Flurstücke: 49/1, 49/3, 49/8, 49/9 tlw., 50/8, 50/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers** stellt zum 1. 8. 2023

Kircheninspektoranwärterinnen oder Kircheninspektoranwärter (w/m/d)

für den Studiengang Allgemeine Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst, gehobene Verwaltungsebene — für eine spätere Verwendung in den kirchlichen Verwaltungsstellen (Kirchenämter und Landeskirchenamt) ein.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter https://www.kirchliche-verwaltung.de/Duales-Studium/stellenausschreibungen.

Interessierte richten ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte **bis zum 31. 10. 2022** an das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, z. Hd. Herrn Brix, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an tim.brix@evlka.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als Fotokopien ohne Mappe ein.

Wir freuen uns auf Sie!

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1297

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer IT-Zahlstellenkoordinatorin oder eines IT-Zahlstellenkoordinators (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ÄrL und der NLWKN.

Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr. Die wesentlichen Aufgaben einer IT-Zahlstellenkoordinatorin oder eines IT-Zahlstellenkoordinators sind:

— Beratung und Unterstützung der Fachreferate bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen einschließlich der Begleitung von Vergabeverfahren,

— Weiterentwicklung und Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für DV-Anwendungen der EU-Zahlstelle bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen,

— Projektcontrolling,

— Begleitung und Umsetzung der IT-Standards der EU-Zahlstelle sowie

— Umsetzung der Digitalisierung i. S. des OZG für den Bereich der EU-Zahlstelle.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Informatik, Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik oder eines vergleichbaren Studiengangs.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung im IT-Bereich einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung oder einer vergleichbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind auch Absolventinnen oder Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit den Schwerpunkten Verwaltung, Landwirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften bewerbungsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen:

Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert. Alternativ sollte die Bereitschaft bestehen, diese Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben.

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sowie im Projektmanagement sind ebenso von Vorteil wie Kenntnisse im Umgang mit JAVA, Datenbanksystemen — insbesondere Oracle — sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX.

Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der EU-Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme wird ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 28. 9. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das **Aktenzeichen 402-03041-7533/2022** an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1297

VAKAT